STRUKTURKARTEN Dr. Kristina Peters

Versuch und Rücktritt

Versuch

Obersatz: Bei der Prüfung der Strafbarkeit des Versuchs sind im Obersatz das konkrete Delikt (ggf. inkl. der spezialgesetzlichen Anordnung der Versuchsstrafbarkeit, Bsp. § 223 II) und die §§ 22, 23 I zu zitieren.

Es bestehen gemäß § 23 I zwei Möglichkeiten, woraus sich die Versuchsstrafbarkeit ergeben kann: 1.) Die Versuchsstrafbarkeit ist für das konkrete Delikt ausdrücklich im Gesetz angeordnet (Beispiel: § 223 II) oder 2.) die Tat ist ein Verbrechen, sodass sich die Versuchsstrafbarkeit aus § 12 I ergibt (Beispiel: § 212 I StGB). Normenkette im Obersatz in Beispiel 1: §§ 223 I, II, 22, 23 I. Normenkette im Obersatz in Beispiel 2: §§ 212 I, 22, 23 I (§ 12 I wird üblicherweise nicht im Obersatz zitiert, da dieser keine Strafbarkeit begründet, sondern nur eine Definition enthält).

0. Vorprüfung

1. Keine Vollendung

Erfolgseintritt bleibt aus/ist nicht kausal oder objektiv zurechenbar verursacht worden/ist (nur) objektiv gerechtfertigt

2. Strafbarkeit des Versuchs

Konkrete Normen angeben, aus denen sich die Strafbarkeit des Versuchs ergibt, Bsp. §§ 212 I, 23 I, 12 I; §§ 223 II, 23 I.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss (= subjektiver Tatbestand)

a. Vorsatz bzgl. aller Merkmale des objektiven Tatbestands

- nacheinander den Vorsatz bzgl. aller Merkmale (Erfolg, Kausalität...) durchprüfen
- <u>Vorsicht</u>: Da vorher noch kein objektiver Tatbestand geprüft wurde, müssen hier die sonst im objektiven Tatbestand genannten Definitionen gebracht werden!
- Bsp.: "A müsste sich vorstellen, den Tod des B durch den Messerstich kausal hervorzurufen. Kausalität liegt nach der condition-sine-qua-non-Formel vor, wenn … Hier stellte sich A vor, dass… Sie stellte sich mithin vor, den Tod des B kausal hervorzurufen."
 - ® bloße Tatgeneigtheit/ Tatentschluss auf bewusst unsicherer Tatsachengrundlage
 - ® untauglicher vs. abergläubischer Versuch

b. ggf. sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale

Bsp. subjektive Mordmerkmale i.R.d. § 211, Zueignungsabsicht i.R.d. § 242

2. Unmittelbares Ansetzen (= objektiver Tatbestand)

- P Abgrenzung zu straflosen Vorbereitungshandlungen (Gefährdungs-/Sphären-/Zwischenaktstheorie)
- (P) Abhängigkeit des weiteren Handelns von äußeren Bedingungen (Verhalten anderer vs. sonstige Umstände)
- Distanzdelikte (Handlungs- vs. Gefährdungs- vs. Herrschaftslösung)
- D Unmittelbares Ansetzen bei Qualifikationen/ Regelbeispielen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf. Strafaufhebungsgrund: Rücktritt, § 24, s.u.

V. Ergebnis

Hinweis: Das unmittelbare Ansetzen ist ein gemischt subjektiv-objektives Merkmal → es wird auf der Grundlage der Sachverhalts*vorstellung* des Täters bzw. der Täterin (<u>subjektiv</u>, § 22 "nach seiner Vorstellung von der Tat") geprüft, ob das *tatsächlich* erfolgte Verhalten als unmittelbares Ansetzen zu werten ist (<u>objektiv</u>, § 22 "zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt").

STRUKTURKARTEN Dr. Kristina Peters

Rücktritt des/der Einzeltäter:in, § 24 I

Anwendungsbereich: Einzeltäter:in ist auch, an wessen Tat sich Anstifter:in oder Gehilf:in beteiligen; auch auf diese ist § 24 I (nicht § 24 II!) anwendbar.

0. Vorprüfung (s.o.)

- 1. Keine Vollendung
- 2. Strafbarkeit des Versuchs

I. Tatbestand (s.o.)

- 1. Tatentschluss
- 2. Unmittelbares Ansetzen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafaufhebungsgrund: Rücktritt, § 24, s.u.

1. kein Fehlschlag (aus Sicht des/der Täter:in)

- D maßgeblicher Zeitpunkt (Einzelakts- vs. Tatplantheorie vs. Lehre vom Rücktrittshorizont/ Gesamtbetrachtungslehre)
- P Korrektur des Rücktrittshorizonts
- P Sinnlosigkeit der weiteren Tatausführung

2. Rücktrittshandlung

a. beendeter oder unbeendeter Versuch (aus Sicht des/der Täter:in)

Hiernach bestimmt sich das erforderliche Rücktrittsverhalten → b.

- naßgeblicher Zeitpunkt (Einzelakts- vs. Tatplantheorie vs. Lehre vom Rücktrittshorizont/ Gesamtbetrachtungslehre)
- P Korrektur des Rücktrittshorizonts

b. erforderliches Rücktrittsverhalten

- unbeendeter Versuch → Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat (§ 24 I 1 Alt. 1)
 ② außertatbestandliche Zielerreichung (Handlungsziel- vs. Tatbestandslösung)
- beendeter Versuch
 - O Verhindern der Tatvollendung (§ 24 I 1 Alt. 2) oder
 - "halbherziger" Rücktritt (Optimalitäts- vs. Kausalitätslösung)
 - o ernsthaftes Bemühen um Tatvollendung (§ 24 I 2) Bestleistungsprinzip

3. Freiwilligkeit

D autonome vs. heteronome Beweggründe

V. Ergebnis

Hinweis: Ein Rücktritt lässt Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld unberührt und beseitigt erst rückwirkend die Strafbarkeit (persönlicher Strafausbebungsgrund). Deshalb wird er erst nach der Schuld geprüft. Nach h.M. greift die Strafbesreiung vor allem aus Gründen des Opferschutzes; dieser ist daher in Zweifelsfällen stets als "Kompass" heranzuziehen.